

Wasserzähler für Gartenwasser

So mancher Gartenbesitzer meldet sich im Bauamt der Stadt Grafing b.M., um einen Wasserzähler für das Gartenwasser zu beantragen; zu dem Zweck, die Einleitungsgebühr für den städtischen Kanal um die im Garten verbrauchte Menge zu vermindern.

Zunächst gilt grundsätzlich nach § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grafing b.M. (BGS-EWS) als Abwassermenge die dem Grundstück zugeführte Menge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Menge (also z. B. Gartenwasser). Es sind aber, lt. § 10 Abs. 3 Wassermengen bis 12 m³ von diesem Abzug ausgeschlossen.

Wenn Sie also einen Zähler für Gartenwasser einbauen lassen, so werden die ersten 12 m³ nicht von der Abwassermenge abgezogen. Bei einem nachgewiesenen Wasserverbrauch im Garten von z. B. 14 m³ werden somit lediglich 2 m³ von der Abwassermenge abgezogen.

Diese Regelung mag zwar ungerecht erscheinen, schafft aber einen finanziellen Anreiz für den Verbraucher, Trinkwasser nur in Notfällen zum Garten gießen zu verwenden. Die beste Quelle für Gießwasser ist das Regenwasser. Wir raten deshalb allen Gartenbesitzern, ein ausreichend großes Speichervolumen für Regenwasser vorzuhalten. Das ist ökologisch sowie ökonomisch das Sinnvollste.

Zu den Installationskosten:

Mit der Grundgebühr (Zählermiete) von derzeit 8,73 €/Jahr sind ausschließlich die Kosten für das Einbauen, Vorhalten und Austauschen des Wasserzählers abgedeckt. Alle anderen Installationskosten, die zur Aufnahme des Zählers notwendig sind (Zählerbügel, Absperrvorrichtungen, etc.), müssen lt. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Grafing b.M. (BGS-WAS) vom Grundeigentümer getragen werden.

Die komplette Fassung der zitierten Satzungen kann im Bauamt der Stadt Grafing zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Zudem können die Satzungstexte im Internet auf der Homepage der Stadt Grafing b.M. unter „Verordnungen/Satzungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.